

07.01.2005

01/2005

Geschätzte Berndorferinnen! Geschätzte Berndorfer!

Das heutige Mitteilungsblatt informiert Sie über folgende Themen:

- **Der Bürgermeister informiert**
- **Information aus dem Altstoffsammelhof**
- **Feuerbeschau – Meldung der Mängelbehebung**
- **Freischneiden von Walddurchfahrten**
- **Information aus dem Bauamt**
- **Angebot der Elternberatung Berndorf**
- **Stellenausschreibung**

Der Bürgermeister informiert:

Ergebnisse der Gemeindevertretungssitzung vom 21.12.2004:

Haushaltsvoranschlag 2005 in Höhe von €2,274.800,-- mehrheitlich beschlossen:

Wie in jedem Jahr wurde auch heuer in der Dezembersitzung der Gemeindevertretung der Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr beschlossen. Der von allen Fraktionen in zwei vorangegangenen Finanzausschusssitzungen erarbeitete Budgetentwurf sieht im **ordentlichen Haushalt** Einnahmen und Ausgaben in Höhe von €2,004.800,-- vor. Darin sind z.B. die laufenden Ausgaben für die Gemeindeverwaltung, den Kindergarten, den Bauhof, die Volksschule, die Gastschulbeiträge, die Beiträge an das Land für das Krankenhauswesen und die soziale Fürsorge, die Müllabfuhr, den Betrieb des Schmutzwasserkanals bis hin zu den Mietkosten des Gemeindezentrums, enthalten. Neben der Finanzierung der laufenden Ausgaben sind hier noch einige zusätzliche Vorhaben wie z.B. Kostenzuschüsse für den Neubau des Polytechnikums in Mattsee sowie des Sonderpädagogischen Zentrums in Köstendorf, für die Gestaltung des Schulparks, für die Sanierung von Straßen und Wirtschaftswegen sowie für den Ankauf einer mobilen Bühne vorgesehen.

Der **außerordentliche Haushalt** umfasst eine Summe von €770.000,--. €500.000,-- davon sind für die Ausfinanzierung des Kanalbaues des Abschnittes 03, €185.000,-- für den Bau der

Straße Krispelstätt - Breitbrunn, €25.000,-- für Straßensanierungen und, soweit die entsprechenden Grundflächen zur Verfügung stehen, €50.000,-- für den Bau von Gehsteigen und ähnliches, vorgesehen.

Schulden- und Rücklagenstand der Gemeinde per 20.12.2004

Sieht man von den Darlehen ab, die für die Finanzierung aller Bauabschnitte des Ortskanals aufgenommen wurden und deren Bedeckung aus den laufenden Kanalgebühren erfolgt, hat die Gemeinde Berndorf mit Stand 31.12.2004 keine Schulden. Allerdings hat die Gemeindevertretung bereits im Sommer 2004 beschlossen, einen Kredit in Höhe von 1,5 Millionen Euro für den Rückkauf der noch nicht verbauten 20.951 m² Baufläche des Baulandsicherungsmodells aufzunehmen. Dies wird auch nach Vorliegen der Abrechnung des jetzigen Grundbesitzers, der Techno-Z Verbund GesmbH, mit Jahresbeginn 2005 erfolgen. Ausschlaggebend für die Aufnahme des Kredits waren die günstigen Zinskonditionen. Zum Zeitpunkt des Beschlusses hat der Bestbieter einen Kredit mit einer Verzinsung von 2,26 % angeboten.

Die Gemeinde verfügte zum Zeitpunkt der Gemeindevertretungssitzung über Sparrücklagen in Höhe von €1.429.529,--. Diese sind für den kurzfristigen Bedarf am laufenden Konto (€404.372,--) und auf Sparbüchern (€226.853,--) und für den mittelfristigen Bedarf in Form von Wertpapieren (€798.304,--) veranlagt.

Vor allem die Verzinsung der mittelfristig gebundenen Wertpapiere ist wesentlich höher als die angebotenen Kreditzinsen.

Gebühren und Gemeindeabgaben 2005

Erfreulich beim Budgetbeschluss war vor allem der Umstand, dass es auf Grund der Kosten- und Einnahmenentwicklungen bereits das zweite Jahr in Folge zu **keiner Erhöhung**, bei den Kindergarten-, Müllabfuhr-, und Kanalgebühren kommen wird. Lediglich der Kostensatz für einen Interessentenpunkt beim Kanalanschluss wurde um 2 % angehoben. Auch die Familienförderung, welche die Gemeinde bei Geburt eines Kindes gewährt, wurde geringfügig angehoben.

Der **Haushaltsvoranschlag** für das Jahr 2005 wurde **mehrheitlich** mit den Stimmen der ÖVP- und SPÖ-Fraktion gegen die Stimmen der FPÖ-Fraktion beschlossen.

Ab Semesterbeginn Kinderbetreuung auch am Nachmittag möglich:

Einstimmig hat die Gemeindevertretung den Beschluss gefasst, mit Beginn des Sommersemesters für Kinder zwischen 3 und 10 Jahren eine Nachmittagsbetreuung im Kindergarten anzubieten. Nach intensiven Kontakten mit den zuständigen Stellen des Landes wird sich die Gemeinde am diesbezüglichen Kindergartenversuch „Schulkinder im Kindergarten“ beteiligen. Im Anschluss an den bis 13.00 Uhr geöffneten Kindergarten können dabei maximal 16 Kinder, davon maximal 6 Volksschulkinder, bis 17.00 Uhr betreut werden. Um 13.00 Uhr wird es für die Kinder ein gemeinsames Mittagessen geben, anschließend haben die Kleinsten die Möglichkeit, sich in einem eigenen Raum auszuruhen und die Volksschulkinder unter Aufsicht, ebenfalls in einem eigenen Raum, ihre Schulaufgaben zu erledigen.

Nach entsprechender schriftlicher Bedarfserhebung und einem Informationsabend für die interessierten Eltern, wurden mittlerweile 14 Kinder für die Nachmittagsbetreuung angemeldet. Die Kosten betragen für die Eltern bei einer Nutzung dieses Angebotes zu 50 % - nur bis 15.00 Uhr bzw. nur an 2 ½ Tagen - €24,--/mtl., und bei einer Nutzung dieses Angebotes zu 100 % - bis 17.00 Uhr und an 5 Tagen pro Woche - €48,--/mtl. Die Kosten für das Mittagessen werden extra verrechnet.

Trotz Elternbeiträge und Unterstützung des Landes trägt die Gemeinde aus dem laufenden Haushalt rund €65.000,-- zur Finanzierung des Kindergartenbetriebes bei. Dieser Zuschuss

zum Kindergartenbetrieb wird sich auf Grund des Nachmittagsbetreuungsangebotes um ca. € 13.000,-- bis €15.000,-- pro Jahr erhöhen.

Da auf Grund der Richtlinien des Landes für die betreuungsintensive Zeit zwischen 13.00 Uhr und 14.30 Uhr zwei Kindergartenpädagoginnen anwesend sein müssen, wird die Gemeinde Berndorf eine zusätzliche Kindergartenpädagogin mit einem Beschäftigungsausmaß von 24 Wochenstunden anstellen. Die erforderliche Erweiterung des Stellenplanes wurde im Zuge des Haushaltsbeschlusses für 2005 mehrheitlich von der Gemeindevertretung beschlossen.

Notwendige Sanierungsmaßnahmen der Volksschule im Schulbauprogramm des Landes berücksichtigt:

Mit Schreiben vom 27.12.2004 teilte das für die Gemeinden zuständige Regierungsmitglied LH-Stv. Dr. Wilfried Haslauer der Gemeinde Berndorf mit, dass die von der Gemeindeeingereichten Sanierungsmaßnahmen für die Volksschule im Schulbauprogramm des Landes 2005-2008 berücksichtigt werden konnten. Demnach wird die Gemeinde Berndorf für die Sanierung der Volksschule eine Förderung in Höhe von 49,13 %, das sind €340.000,-- aufgeteilt auf die Jahre 2006 und 2007 aus dem Gemeindeausgleichsfonds erhalten. 50,87 % der Kosten sind von der Gemeinde Berndorf zu tragen. Zusammen mit der Kostenbeteiligung beim Bau des Polytechnikums in Mattsee und des Sonderpädagogischen Zentrums in Köstendorf, die ebenfalls in den Jahren 2006 und 2007 gebaut werden, kommen daher in den nächsten Jahren Kostenausgaben auf die Gemeinde Berndorf zu, die im mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde berücksichtigt wurden. Gerade für solche Großausgaben ist es von Vorteil, wenn in den Jahren zuvor entsprechende Sparrücklagen gebildet wurden.

Altstoffsammelhof am Mittwoch an geraden Wochen geöffnet:

Auf Grund der Tatsache, dass das Vorjahr 53 Kalenderwochen zählte, und der Altstoffsammelhof mittwochs an den Wochen, an denen auch die Restabfallabfuhr durchgeführt wird, geöffnet ist, **ist der ASH Berndorf ab der 2. Kalenderwoche des Jahres 2005 mittwochs von 17.00 – 18.30 Uhr an den geraden Wochen geöffnet.**

Um gefl. Kenntnisnahme und Beachtung darf ersucht werden.

Feuerbeschau – Meldung der Mängelbehebung:

Wir dürfen alle Objekteigentümer, bei denen in den letzten Jahren bei der Feuerbeschau Mängel festgestellt wurden, ersuchen, die Mängelbehebung – soweit noch nicht geschehen – umgehend beim Bauamt der Gemeinde zu melden. Andernfalls muss von der Gemeinde nach § 13 Abs. 1 der Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973 i.d.g.F. eine Nachbeschau durchgeführt werden.

Freischneiden von Walddurchfahrten:

Da Beschwerden beim hsg. Amte eingegangen sind, dass bei einigen Gemeindestraßen die durch Wälder führen, die Äste zu weit in die Fahrbahn ragen, werden die Waldbesitzer gebeten, diese Äste zurückzuschneiden, damit eine gefahrlose Benützung der Straßen möglich ist.



Informationen aus dem Bauamt

Nachdem im vergangenen Jahr einige Ungereimtheiten in Bauverfahren aufgetreten sind und auch in zwei Fällen der konsensmäßige Zustand, dh. Errichtung der Baumaßnahme entsprechend dem bewilligten Projekt, hergestellt werden musste, haben wir diesbezüglich grundsätzliche Informationen für Sie zusammengefasst:

Folgende bauliche Maßnahmen sind bewilligungspflichtig:

- Die Errichtung von ober- und unterirdischen Bauten einschließlich Zu- Auf- und Umbauten. (Dazu zählt die Errichtung von: Wohnhäusern, Garagen, Carports, Ausbau von Dachgeschossen, Gartenhütten und Unterstände, Wintergärten, Güllegruben, Remisen). Für diese Bauvorhaben ist vor Erteilung einer Baubewilligung auch eine Bauplatzerklärung erforderlich.
- Die Änderung der Art des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen. (z.B. Sauna, Hobbyräume oä. in Kellergeschoßen)
- Die Änderung oberirdischer Bauten, die sich erheblich auf ihre äußere Gestalt oder ihr Ansehen auswirkt, insbesondere auch die Anbringung von Werbeanlagen.
- Der Abbruch von Bauten, ausgenommen von freistehenden Bauten mit einem umbautem Raum von weniger als 500 m³.
- Der Einbau von Heizungsanlagen (Öl-, Pellets-, Hackgut- und Stückgutanlagen).
- Solaranlagen, wenn diese mehr als 25 % der Dachfläche in Anspruch nehmen oder diese nicht parallel auf der Dachfläche aufliegen bzw. eingefügt sind.
- Die Errichtung oder erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie gegen Nachbargrundstücke, wenn sie als Mauern, Holzwände oder gleichartig ausgebildet sind und eine Höhe von 0,8 m (gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen) bzw. 1,5 m übersteigen. Grundstückseinfriedungen bzw. Anböschungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen dürfen erst ab einem Abstand von 50 cm zur Straßengrundgrenze hergestellt werden.
- Hauskanäle zu Kanalisationsanlagen.

Wird eine Baubewilligung für derartige Maßnahmen nicht eingeholt, handelt es sich um sogenannte Schwarzbauten, die mit einem Strafverfahren zu ahnden sind und für die unter Umständen eine nachträgliche Bewilligung erwirkt werden kann, andernfalls ein Beseitigungsauftrag zu erteilen ist.

§ 17 Vollendung einer baulichen Maßnahme:

Die Vollendung der baulichen Maßnahme, bei Bauten aber die Aufnahme ihrer Benützung oder der Benützung einzelner für sich benützbarer und zur Benützung vorgesehener Teile, ist der Baubehörde anzuzeigen. Die Anzeige ist vom Bauherrn zu erstatten. Die Benützung von Bauten oder einzelner Teile von Bauten darf erst aufgenommen werden, wenn die Anzeige nach Abs. 2 vollständig erfolgt ist.

Salzburger Baurecht im Umbruch – Bauanzeigeverfahren aufgehoben

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat mit zwei Erkenntnissen vom 27.09.2003 die Bestimmung des § 3 Abs 1 Ziffer 1 und 4 des Salzburger Baupolizeigesetz 1997 (Bauanzeigeverfahren) als verfassungswidrig aufgehoben. Der VfGH erkannte den Ausschluss der Mitspracherechte der Nachbarn im Bauanzeigeverfahren als verfassungswidrig. Die als verfassungswidrig erkannten Bestimmungen treten mit 31.10.2004 außer Kraft, weshalb der Salzburger Landtag bereits in einer seiner ersten Sitzung eine „Reparatur“ des Salzburger Baupolizeigesetzes vornehmen musste. Durch die Änderung des Baupolizeigesetzes werden hinkünftig die Nachbarn im vereinfachten und „normalen“ Bewilligungsverfahren gleichgestellt.

Das bedeutet, dass Ansuchen, die ab dem 01.09.2004 gestellt werden, wieder als Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung gelten.

Dies bedeutet weiter, dass in Zukunft wieder Nachbarn und Hauptversorgungsunternehmen (Salzburg AG, Wassergenossenschaft bzw. Landesstraßenverwaltung) zur Verhandlung geladen bzw. um einer Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist gebeten werden müssen. Die Zustimmung zum Bauvorhaben kann auch mittels eines bestimmten Formulars vom Planverfasser bzw. vom Bauherrn eingeholt werden. (Formular liegt bei der Gemeinde auf bzw. ist dieses auch auf der Homepage der Gemeinde Berndorf, www.berndorf.salzburg.at abrufbar.

Für eine rasche Erledigung ist es nach wie vor erforderlich, dass die Einreichunterlagen komplett, richtig (d. h. den Tatsachen entsprechend) und laut Baupolizeigesetz vollständig vorgelegt werden. Die Baubehörde kann und darf keine falschen und unvollständigen Einreichunterlagen akzeptieren.

Neue Garagenordnung

Der Salzburger Landtag hat die aus dem Jahre 1939 stammende Garagenordnung aufgehoben. Die neuen Bestimmungen über die Errichtung und Ausführung von Garagen, überdachten KFZ-Abstellplätzen usw. sind nunmehr im Bebauungsgrundlagengesetz, dem Bautechnikgesetz und in der neuen Garagenverordnung geregelt.

Bei Errichtung von überdachten KFZ-Abstellplätzen (Garagen und Carports) sind im neuen Gesetz gegenüber der alten Garagenordnung zahlreiche Änderungen, vor allem bezüglich der notwendigen Mindestabstandsbestimmungen, enthalten.

Grundsätzlich gilt auch für Garagen und Carports ein Mindestabstand von 4 m zur Bauplatzgrenze. Dieser Mindestabstand verringert sich auf 2 m, wenn

- a) die Dachlänge zum Nachbarn hin nicht mehr als 7 m beträgt, und
- b) die Traufenhöhe zum gewachsenen Gelände nicht mehr als 2,5 m beträgt.

In diesen Fällen kann auf 2 m an die Bauplatzgrenze herangebaut werden.

Eine Unterschreitung dieser angeführten Mindestabstände (4 m bzw. 2 m) kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Nachbarn (Unterschrift auf diesbezügliches Formular und Einreichplan) erfolgen.

Rechtzeitig informieren und gratis Bauberatung beanspruchen!

Da es sich bei den Baurechtsbestimmungen um eine sehr umfangreiche und oft komplizierte Materie handelt, ersuchen wir Sie als Bauherren oder Planer, sich bereits vor Planungsbeginn oder Durchführung einer baulichen Maßnahme mit unserem Bauamt, Herrn Franz Schwaiger, Tel. 06217/8484, oder E-mail schwaiger@berndorf.salzburg.at, in Verbindung zu setzen bzw. bei Bedarf einen Termin mit Bürgermeister Dr. Josef Guggenberger zu vereinbaren.

Auch dürfen wir darauf hinweisen, dass eine Stunde Bauberatung mit unserem Sachverständigen, Herrn Architekt Dipl.-Ing. Hubert Fölsche, kostenlos in Anspruch genommen werden kann.

Angebot der Elternberatung Berndorf:

Die Elternberatung des Landes Salzburg findet ab 2005 jeden **1. Donnerstag im Monat**, von 13.30 bis 14.30 Uhr im Mutterberatungsraum des Gemeindezentrums statt.

Die Termine bis zum Herbst 2005 sind:

Donnerstag, 13.01.2005 (Ausnahme)

Donnerstag, 12.05.2005 (Ausnahme)

Donnerstag, 03.02.2005

Donnerstag, 02.06.2005

Donnerstag, 03.03.2005

Donnerstag, 07.07.2005

Donnerstag, 07.04.2005

Donnerstag, 04.08.2005

Kontakt:

Frau Dr. med. Andrea Pumsenberger, Ärztin

Frau Birgit Gruber, Dipl. Kinderkrankenschwester, IBCLC Stillberaterin

Tel. 0662/459212 oder 0650/4592123

Stellenausschreibung:

Die Gemeinde Berndorf schreibt folgende Stelle zur Besetzung aus:

Kindergartenpädagogin bzw. Kindergartenpädagoge für die Nachmittagsbetreuung (Kindergarten-Versuch) mit einem Beschäftigungsausmaß von ca. 24 Wochenstunden (60 % der Vollbeschäftigung).

Die Entlohnung erfolgt nach dem Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz.

Das Dienstverhältnis beginnt am 21. Februar 2005 und kann aufgrund des geplanten Versuches nur befristet abgeschlossen werden.

BewerberInnen werden ersucht, ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis längstens 21. Jänner 2005, 12.00 Uhr, beim Gemeindeamt Berndorf einzureichen.

Nähere Auskünfte werden im Gemeindeamt (Bgm. Dr. Josef Guggenberger, Tel. 06217/8133-73 od. AL Hans Mackinger, Tel. 06217/8133-72) gerne erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:

Dr. Josef Guggenberger